

TOP 3.7.3 Gewerbeordnungsnovelle 2016

1. Ausgangslage

Im Ministerratsvortrag vom Juli 2016 wurde eine Liberalisierung der Gewerbeordnung mit folgenden Eckpunkten vereinbart:

- Eine Evaluierung der Liste der 80 reglementierten Gewerbe und eine Evaluierung der sogenannten 21 Teilgewerbe (beschränkte Tätigkeitsbereiche reglementierter Gewerbe mit vereinfachten Zugangsvorschriften wie zB Änderungsschneiderei). Hier sollte entschieden werden, inwieweit bei der Gewerbeausübung auf Zugangsbestimmungen (Nachweis von Ausbildung und Praxis) verzichtet werden kann.
- Zusätzlich war die Einführung des sogenannten „einheitlichen freien Gewerbes“ geplant: Eine einzige Anmeldung bei der Gewerbebehörde soll ausreichen, um alle Tätigkeiten auszuüben, die keinen Befähigungsnachweis erfordern.
- Betriebsanlagenrecht: wie zB Entfall von gewissen Einreichunterlagen, Erleichterungen im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage, Ausweitung des Prinzips One-Stop-Shop bei Genehmigungsverfahren.

Der nunmehr in Begutachtung ausgesandte Entwurf vom 4. November 2016 bleibt weit hinter den Vorgaben des Ministerratsvortrags: Hinsichtlich der Liste der 80 reglementierten Gewerbe findet keine Liberalisierung statt. Das federführende Wirtschaftsministerium wollte ursprünglich die sozial- und konsumentenpolitisch sensiblen Gewerbe Arbeitsvermittlung, Arbeitskräfteüberlassung und Unternehmensberatung (Vermittlung von Arbeitskräften) sowie Reisebüros und Inkassobüros freigeben, dies wäre aus Sicht der AK hoch problematisch gewesen. Nunmehr sieht der Gesetzesvorschlag eine Freigabe von 19 der 21 Teilgewerbe vor. Das „einheitliche freie Gewerbe“ wird nicht eingeführt – als Alternative schlägt der Gesetzesentwurf eine Ausweitung der „Nebenrechte“ vor (Gewerbetreibende darf eingeschränkt Tätigkeiten eines anderen freien oder reglementierten Gewerbes übernehmen).

2. Auswirkungen

Die österreichische Gewerbeordnung regelt nicht nur das Berufsrecht für die österreichischen Gewerbetreibenden. Sie steht auch in engem Zusammenhang mit der Lehre und dem Berufsausbildungsgesetz, dem Kollektivvertragssystem und dem KonsumentInnenschutz. Liberalisierungsvorschläge können auf all diese Materien Auswirkungen haben.

3. Stand der Verhandlungen

Die Begutachtungsfrist läuft bis zum 6.12.2016. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Verhandlungen zur Freigabe reglementierter Gewerbe oder zur Einführung eines „einheitlichen freien Gewerbes“ stattfinden.

4. Position/Forderung der AK

Die AK ist grundsätzlich für eine Weiterentwicklung der Gewerbeordnung, mit Rücksichtnahme auf die Qualität der Lehrlingsausbildung, die hohen Standards im KonsumentInnenchutz und die ArbeitnehmerInnenrechte.

Eine im Begutachtungsentwurf vorgesehene **Ausdehnung der Nebenrechte** ist dann möglich, wenn durch eindeutige Vorschriften gewährleistet wird, dass das Kollektivvertragssystem nicht umgangen wird und die Schutzvorschriften im Öffnungszeitengesetz („Sonntagsruhe“) nicht aufgeweicht werden. Ebenso dürfen Zugangsvorschriften aus reglementierten Gewerben, die KonsumentInneninteressen (Qualität der Leistung, Sicherheit für Leben, Gesundheit und Vermögen) schützen, nicht durch überschießende Nebenrechte unterlaufen werden.

Hinsichtlich der **Evaluierung der Liste der 80 reglementierten Gewerbe** muss der Nachweis von Ausbildung und Praxiszeiten jedenfalls dort beibehalten werden, wo dies für Gesundheit und Leben sowie Sicherheit und Vermögen von Interesse ist. Bei einigen der 80 reglementierten Gewerbe könnte noch über eine Freigabe diskutiert werden (zB Fremdenführer, Uhrmacher). Werden jedoch Tätigkeiten, die mit einer Lehrausbildung verbunden sind, freigegeben, müssen zusätzliche Vorschriften als flankierende Maßnahmen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) vorgesehen werden. Neben der gänzlichen Freigabe könnte überlegt werden, für bestimmte Tätigkeiten einen vereinfachten Zugang vorzusehen (Lehrabschlussprüfung und Praxisjahre – derzeit schon für Gastgewerbe, Kosmetik geregelt).

Aus konsumentenpolitischer Sicht sollten nicht alle **Teilgewerbe** freigegeben werden. Dort, wo Gefahr für Gesundheit, Leben, Sicherheit oder Vermögen der KonsumentInnen besteht, soll eine Zugangsbeschränkung aufrechterhalten werden (zB Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern).

Im Falle einer **Einführung des sogenannten „einheitlichen freien Gewerbes“** ist das Kollektivvertragssystem durch zusätzliche gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, ebenso wird gegebenenfalls über KonsumentInnenchutz und Lehrausbildung diskutiert werden müssen. Hier ist aus AK Sicht noch vieles offen.

Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung im **Betriebsanlagenrecht** sind grundsätzlich zu begrüßen, wenn das Schutzniveau nicht sinkt. Die Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop (Gewerbe-, Bau- und Naturschutzrecht vor einer Behörde) ist positiv. Juristische und Effizienzbedenken bestehen zur Neugestaltung des „vereinfachten Verfahrens“.